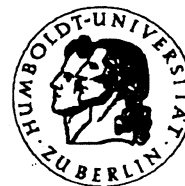


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Gefahrstoffrichtlinie

Richtlinie zum Umgang mit Gefahrstoffen
an der Humboldt-Universität zu Berlin (ohne Charité)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 33 - 24 49

Nr. 31 / 1994

3. Jahrgang / 16. Juni 1994

Richtlinie für den Umgang mit Gefahrstoffen an der Humboldt - Universität zu Berlin (ohne Charité) - Gefahrstoffrichtlinie -

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Einrichtungen des Hochschulbereichs, in denen Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt bzw. vorgesehen ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

1. Chemikaliengesetz
2. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
3. TRGS 451 "Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich"

Darüber hinaus sind die sonstigen einschlägigen Richtlinien und Technischen Regeln zu beachten. Das sind insbesondere die folgenden:

1. ZH 1/119 "Richtlinien für Laboratorien"
2. TRGS 150 "Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen"
3. TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen"
4. TRGS 403 "Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz"
5. TRGS 900 "Grenzwerte"

Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, sich mit diesen Regelungen vertraut zu machen.

3. Definition

Gefährlich sind alle Stoffe und Zubereitungen, die im Sinne des § 4 GefStoffV explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, mindergiftig, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), erbgutverändernd, umweltgefährlich, explosionsfähig oder auf sonstige Weise chronisch schädigend sind.

Umgang mit Gefahrstoffen ist das Herstellen oder Verwenden (Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern).

Umgang mit Gefahrstoffen schließt Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich ein, z.B. den Besuch einer Experimentalvorlesung oder Arbeiten von Handwerkern in einem solchen Bereich.

4. Verantwortlichkeiten

Der Kanzler trägt die Arbeitgeberverantwortung für die Einhaltung und Durchführung der rechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrstoffen. Er kann diese Verantwortung schriftlich an die Dekane, die Direktoren und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen sowie an alle verantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer und -lehrerinnen - nachfolgend Verantwortliche des Arbeitsbereichs genannt - , übertragen.

Für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrstoffen und die Vertretung der Humboldt - Universität gegenüber den Aufsichtsbehörden ernennt der Kanzler die Gefahrstoffbeauftragte der Humboldt -Universität.

In den jeweiligen Einrichtungen sind zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Arbeitgeberverantwortung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - nachfolgend Gefahrstoffbeauftragte der Bereiche genannt - einzusetzen. Die Funktion der Gefahrstoffbeauftragten der Bereiche können auch bereits bestellte Sicherheitsbeauftragte wahrnehmen, wenn sie die erforderliche Fachkunde besitzen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Schriftform und muß die genaue Aufgabenbeschreibung des Aufgabenbereiches enthalten. Die beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind der Gefahrstoffbeauftragten namentlich mitzuteilen. Sie werden von der Gefahrstoffbeauftragten regelmäßig angeleitet.

Der Kanzler bzw. die/der Verantwortliche des Arbeitsbereiches unterliegen der Pflicht der Unterrichtung und Anhörung gegenüber Personalrat und Beschäftigten gemäß Abs. 8 TRGS 451.

5. Umgang mit Gefahrstoffen

5.1. Ermittlungspflicht

Vor Arbeitsaufnahme hat sich der/die Verantwortliche des Arbeitsbereiches zu vergewissern, ob es sich bei dem vorgesehenen Stoff um einen Gefahrstoff handelt. Er/Sie hat zu überprüfen, ob ein Stoff mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzbar ist als der vorgesehene Gefahrstoff.

Wenn mit einem ungefährlicheren Stoff gleiche Ergebnisse erzielt werden können, ist der ungefährlichere zu wählen.

Vorrangig ist die Ersatzstoffsuche bei sehr giftigen, krebserzeugenden fortpflanzungsschädigenden, erbgutverändernden, hochentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen vorzunehmen.

In Studiengängen, in denen Chemie als Nebenfach gelehrt wird, ist in der Ausbildung auf krebserzeugende, fortpflanzungsschädigende und erbgutverändernde Stoffe soweit wie möglich zu verzichten.

In den chemischen und pharmazeutisch - chemischen Praktika sollen Versuche mit den vorstehend genannten Gefahrstoffen erst am Ende der Praktika durchgeführt werden.

5.2. Kataster

Der/Die Verantwortliche des Arbeitsbereichs hat dafür zu sorgen, daß ein Verzeichnis (Kataster) aller Gefahrstoffe geführt wird, mit denen die Beschäftigten und Studierenden seines/ihres Arbeitsbereiches umgehen.

Dieses Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes
- Kennzeichnung des Gefahrstoffes
- Menge des Gefahrstoffes im Bereich
- Verwendung des Gefahrstoffes

Das Kataster ist ständig zu aktualisieren und mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Unbekannte chemische Substanzen sind aus Vorsorgegründen als gefährlich anzusehen und mindestens nach den S- Sätzen 22, 23, 24 und 25 zu behandeln.

Das zentrale Gefahrstoffkataster der Humboldt - Universität wird von der Gefahrstoffbeauftragten geführt.

Alle Änderungen im Gefahrstoffbestand sind der Gefahrstoffbeauftragten umgehend zu melden.

5.3. Schutz- und Überwachungspflicht

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von dem Verantwortlichen der Arbeitsbereiche vor Beginn des Umganges mit Gefahrstoffen zu regeln.

Vor Aufnahme von Arbeiten mit erbgutverändernden, fortpflanzungsschädigenden, krebserzeugenden und sehr giftigen Stoffen ist das "Merkblatt zum Umgang mit erbgutverändernden, fortpflanzungsschädigenden krebserzeugenden und sehr giftigen Stoffen" zu lesen.

An allen Arbeitsplätzen mit Gefahrstoffumgang sind die zum Schutz des menschlichen Lebens, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen nach der GefStoffV, den einschlägigen technischen Regeln, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften zu treffen.

Alle Arbeitsplätze mit Gefahrstoffumgang sind in Hinblick auf die Unterschreitung der Luftgrenzwerte und der BAT - Werte gemäß TRGS 900 bzw. der Unterschreitung der Auslöseschwelle gemäß TRGS 451 zu überwachen.

Die Unterschreitung der Auslöseschwelle kann unterstellt werden

- beim Arbeiten in geschlossenen Systemen
- beim Umgang mit geringen Stoffmengen
- beim Arbeiten unter einem wirksamen Abzug
(nach DIN 12924 Teil 1 wird für bestehende Abzüge eine Saugleistung von 400 m³/h je Meter Frontlänge gefordert)
- wenn der Kontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen durch das Tragen geeigneter Schutzausrüstung vermieden wird.

Kann eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte nicht unterstellt werden, sind Messungen der Gefahrstoffkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz durchzuführen.

Die Messungen sind mit der Gefahrstoffbeauftragten abzustimmen.

5.4. Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Ein Arbeitsverfahren ist immer so zu gestalten

- daß gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden
- daß die Beschäftigten und Studierenden keinen Hautkontakt mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen haben,

soweit das beim Stand der Technik möglich ist.

Falls das nicht ausgeschlossen werden kann, sind die gefährlichen Stoffe an der Austritts- oder Entstehungsstelle zu erfassen und zu beseitigen.

Ist eine vollständige Erfassung nicht möglich, sind entsprechende Raumlüftungsmaßnahmen zu treffen.

Werden trotz aller Maßnahmen die zulässigen Luftgrenzwerte nicht unterschritten, sind persönliche Schutzausrüstungen anzuwenden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beschäftigten und Studierenden nur so lange mit Gefahrstoffbelastung tätig sind, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

Persönliche Schutzausrüstungen dürfen kein Ersatz für die o. g. Maßnahmen sein und sind nur anzuwenden, wenn vorher alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

5.5. Betriebsanweisungen

Für alle Gefahrstoffe, mit denen Umgang besteht, sind Betriebsanweisungen oder Gruppenbetriebsanweisungen nach § 20 GefStoffV zur Einsicht für die Beschäftigten und Studierenden am Arbeitsplatz auszulegen.

In den Betriebsanweisungen wird auf die Gefahren für Mensch und Umwelt, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe und sachgerechte Entsorgung hingewiesen.

Die Betriebsanweisungen werden auf Anforderung von der Gefahrstoffbeauftragten ausgegeben.

Diese Betriebsanweisungen sind von dem/der Verantwortlichen des Arbeitsbereiches durch arbeitsplatzbezogene Angaben (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz und Tätigkeit) und die Telefonnummer der zuständigen Rettungsstelle zu ergänzen.

5.6. Unterweisungen

Alle Beschäftigten sind vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffumgang und danach mindestens einmal jährlich von dem/der Verantwortlichen des Arbeitsbereiches zu unterweisen.

Mindestinhalt der Unterweisung ist die Betriebsanweisung.

Das Verhalten in Gefahrensituationen muß Bestandteil der Unterweisung sein.

Stör- und Unfälle mit den entsprechenden Gefahrstoffen sind in den Unterweisungen auszuwerten.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

In der Ausbildung der Studierenden ist die Unterweisung vor Beginn einer neuen Lehrveranstaltung vorzunehmen.

Die Unterweisung sollte von dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/-lehrerin vorgenommen werden. Wird diese Pflicht an Assistenten übertragen, so muß das schriftlich erfolgen.

5.7. Kennzeichnung

Alle Gefahrstoffe und Zubereitungen müssen entsprechend der GefStoffV gekennzeichnet sein.

Als Kennzeichnung müssen angegeben werden:

- die chemische Bezeichnung des Stoffes, bzw. der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe,
- der Handelsname oder die Bezeichnung der Zubereitung,
- die Gefahrensymbole und die dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
- Hinweise auf besondere Gefahren (R - Sätze),
- Sicherheitsratschläge (S - Sätze).

Zu Forschungszwecken genügt die Bezeichnung des Stoffes mit Gefahrensymbol und der dazugehörigen Gefahrenbezeichnung, wenn es sich um die für den Handgebrauch erforderliche Menge handelt.

Für explosionsgefährliche und hochentzündliche Gefahrstoffe sind keine Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht möglich.

5.8. Aufbewahren und Lagern

Gefahrstoffe sind so zu lagern und aufzubewahren, daß sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden und eine mißbräuchliche Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältern, die eine Verwechslung mit Lebensmitteln möglich machen, aufbewahrt werden.

Alle sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffe (Gefahrensymbole: T+ und T) sind unter Verschuß oder so aufzubewahren, daß nur sachkundige Personen Zugriff haben.

Am Arbeitsplatz ist nur die unbedingt nötige Menge an Gefahrstoffen bereitzuhalten.

6. Gesundheitsschutz

Siehe Richtlinie "Gesundheitsschutz"

7. Chemikalienbestellung

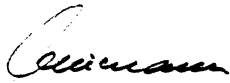
Die Chemikalienversorgung ist prinzipiell über den Chemikalienbeauftragten (Tel. und Fax 28 468 632) vorzunehmen. Soweit die benötigten Substanzen nicht direkt über die Chemikalienausgabe des Institutes für Chemie in der Hessischen Str. 1/2 (Tel. 28 468 470) bezogen werden können, ist die Bestellung schriftlich oder per FAX an den Chemikalienbeauftragten zu richten. Nach Möglichkeit ist der beim Chemikalienbeauftragten beziehbare Bestellvordruck zu benutzen. Eigenbestellungen bedingen die vorherige Absprache mit dem Chemikalienbeauftragten.

8. Sachgerechte Entsorgung

Siehe Entsorgungsrichtlinie

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.



Neumann
Kanzler